



An den Grossen Rat

14.5062.02

GD/P145062

Basel, 14. Mai 2014

Regierungsratsbeschluss vom 13. Mai 2014

Schriftliche Anfrage Tanja Soland betreffend Cannabis

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Tanja Soland dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Es gibt Berichte aus Genf, dass die kontrollierte Abgabe von Cannabis konkret geprüft werden soll. Es soll möglich sein in ausgewählten Klubs Cannabis legal zu verkaufen und zu konsumieren.

Zudem hat der Grosse Rat am 21.11.2012 einen Vorstoss Anzug Tanja Soland und Konsorten betreffend Pilotversuch zum kontrollierten Verkauf von Cannabis stehen gelassen.

Seither ist nicht ersichtlich, ob die Regierung im Kanton Basel-Stadt diesbezüglich bereits etwas unternommen hat. In den Medien liest man immer wieder von anderen Städten, die Projekte planen, aber in Basel-Stadt scheint die Angelegenheit in der Schublade verschwunden zu sein.

Daher bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Was hat die Regierung seit dem Stehenlassen des Anzugs am 21.11.2012 unternommen, um die kontrollierte Abgabe von Cannabis in einem Pilotprojekt zu ermöglichen?
2. Mit welchen Kantonen, Städten, Bundesbehörden ist die Regierung bereits im Gespräch? Und wo sieht sie mögliche Verbündete bei einem solchen Pilotprojekt?
3. Wie steht die Regierung zum geplanten Projekt in Genf, dass Cannabis legal in ausgewählten Klubs verkauft und konsumiert werden soll?
4. Ist die Regierung bereit, das geplante Genfer-Projekt auch für Basei-Stadt zu prüfen? Oder präferiert die Regierung bereits ein anderes Modell?
5. Sieht die Regierung eine Möglichkeit, im Kanton-Basel Stadt für ein Cannabis-Projekt selbst Hanf anzupflanzen? Wäre dies bezüglich eine Kooperation mit der Universität Basel möglich; zum Beispiel bezüglich einer ökologischen Pflanzenaufzucht?
6. Bestehen bereits heute Erkenntnisse über die Qualität bezüglich Verunreinigungen von Cannabis, welches konsumiert wird? Besteht heute beim Konsum von Cannabis die Gefahr von Gesundheitsschädigungen aufgrund von Verunreinigungen?

Tanja Soland“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. November 2010 den Anzug Tanja Soland und Konsorten betreffend Pilotversuch zum kontrollierten Verkauf von Cannabis (Nr. 10.5204.01) dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen. Mit Schreiben vom 26. September 2012 empfahl der Regierungsrat dem Grossen Rat die Abschreibung des Anzuges mit folgender Begründung:

Gemäss einem Gutachten, das von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe aus Vertretern des Kantons Basel-Stadt und der Stadt Zürich in Auftrag gegeben wurde, ist ein Versuch zur Einführung des Verkaufs von Cannabis im Kanton Basel-Stadt aus rechtlichen Gründen nicht zulässig.

Mit Beschluss des Grossen Rates vom 21. November 2012 wurde der Anzug Tanja Soland und Konsorten stehen gelassen. Geprüft werden sollte daraufhin die Option einer geregelten Cannabisabgabe im Rahmen eines medizinischen Forschungsprojektes. Die Beantwortung durch den Regierungsrat erfolgt im Herbst 2014.

Derzeit arbeiten Verantwortliche des Gesundheitsdepartments und des Justiz- und Sicherheitsdepartments des Kantons Basel-Stadt an dieser Thematik in einer Arbeitsgruppe mit den Städten Zürich und Bern sowie dem Kanton Genf zusammen.

2. Zu den Fragen

1. Was hat die Regierung seit dem Stehenlassen des Anzugs am 21.11.2012 unternommen, um die kontrollierte Abgabe von Cannabis in einem Pilotprojekt zu ermöglichen?

Das vom Kanton Basel-Stadt und der Stadt Zürich gemeinsam in Auftrag gegebene Rechtsgutachten von Prof. Dr. M. Killias kam zum Schluss, dass ein Pilotversuch, so wie beantragt, rechtlich nicht zulässig ist. Allenfalls beständen Optionen im Rahmen eines medizinischen Forschungsprojektes. Die geregelte Cannabisabgabe im Rahmen eines derartigen medizinischen Forschungsprojektes wurde durch die Vertreter des Kantons Basel-Stadt und der Stadt Zürich nach intensiven Diskussionen sowohl aus ethischen als auch Praktikabilitätsgründen inzwischen verworfen. Jedoch beschäftigte sich die Arbeitsgruppe, in der zwischenzeitlich auch Vertreter des Kantons Genf und der Stadt Bern mitwirken, weiterhin intensiv mit der Thematik. Insbesondere unter dem Eindruck des seit Ende 2013 lancierten Projektes des Kantons Genf zur regulierten Abgabe von Cannabis. Der Kanton Basel-Stadt wird auch zukünftig in dieser Arbeitsgruppe mitarbeiten.

2. Mit welchen Kantonen, Städten, Bundesbehörden ist die Regierung bereits im Gespräch? Und wo sieht sie mögliche Verbündete bei einem solchen Pilotprojekt?

Der Kanton engagiert sich in einer Arbeitsgruppe, in der auch Vertreter der Städte Bern und Zürich sowie des Kantons Genf beteiligt sind. Die Arbeitsgruppe diskutiert die Idee des Genfer Projekts zur regulierten Cannabisabgabe sowie dessen Übertragbarkeit auf andere Städte und evaluiert den zeitgemässen gesellschaftlichen Umgang mit Cannabis.

Die Arbeitsgruppe verfolgt auch mit Interesse die Diskussion um Regulierungsmodelle psychoaktiver Substanzen im Rahmen der Eidgenössischen Kommission für Drogenfragen (EKDF). Diese hat sich in ihrer „Übersicht über Regulierungsmodelle für psychoaktive Substanzen“ intensiver mit diesem Thema beschäftigt. Sie kommt zum Schluss, dass sich ein zukünftiges, substanzübergreifendes Regulierungskonzept vor allem an der Gefährlichkeit der einzelnen Substanzen für das Individuum und für die öffentliche Gesundheit orientieren sollte. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwieweit die derzeitigen Regulierungsmodelle für psychotrope Substanzen, zu denen neben Cannabis auch Nikotin und insbesondere Alkohol zählen, dem wirklichen Gefähr-

dungspotenzial entsprechen und der individuellen und gesamtgesellschaftlichen Gefährdung angemessen sind.

3. Wie steht die Regierung zum geplanten Projekt in Genf, dass Cannabis legal in ausgewählten Klubs verkauft und konsumiert werden soll?

Das Genfer Projekt wird getragen von einem breiten politischen Bündnis aus Parteien von links bis rechts. Die Idee zur Reglementierung des Zugangs zu Cannabis versteht sich insbesondere als fundamentaler Baustein für mehr Sicherheit in der Stadt Genf. Ein Projekt wie das in Genf kann nicht einfach auf andere Städte übertragen werden. Es bedarf vielmehr eines Zuschnitts auf die Gegebenheiten in der jeweiligen Stadt. Der Kanton Basel-Stadt wird das Genfer Projekt interessiert weiter verfolgen.

4. Ist die Regierung bereit, das geplante Genfer Projekt auch für Basel-Stadt zu prüfen? Oder präferiert die Regierung bereits ein anderes Modell?

Im Unterschied zu Genf ergibt sich aus der Sicherheitslage im Kanton Basel-Stadt keine Notwendigkeit zur Etablierung von so genannten „Cannabis Social Clubs“ oder ähnlichen Einrichtungen. Der Kanton Basel-Stadt wird sich an der Diskussion bezüglich adäquater Regulierungsmodelle, wie sie derzeit auch auf nationaler Ebene stattfindet, beteiligen.

5. Sieht die Regierung eine Möglichkeit, im Kanton Basel-Stadt für ein Cannabis-Projekt selbst Hanf anzupflanzen? Wäre diesbezüglich eine Kooperation mit der Universität Basel möglich; zum Beispiel bezüglich einer ökologischen Pflanzenaufzucht?

Der Anbau von Hanf unterliegt dem Art. 8 des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG). Zum Anbau wäre eine Ausnahmegewilligung gemäss Art. 8 Abs. 3 BetmG durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG) nötig. Voraussetzung wäre, dass der Anbau z.B. im Rahmen einer wissenschaftlichen Forschung erfolgen würde. Im Kanton Basel-Stadt ist derzeit die Initiierung eines solchen Forschungsprojektes nicht geplant.

6. Bestehen bereits heute Erkenntnisse über die Qualität bezüglich Verunreinigungen von Cannabis, welches konsumiert wird? Besteht heute beim Konsum von Cannabis die Gefahr von Gesundheitsschädigungen aufgrund von Verunreinigungen?


Systematische erhobene Analysendaten bezüglich Verunreinigung von Cannabisprodukten liegen bisher nicht vor. Berichtet wird insbesondere in Internetforen, auf Webseiten von Cannabiskonsumierenden und in der medizinischen Fachliteratur über Beimischungen von verschiedensten Streckmitteln, z.B. Sand, Glas, Zucker, Talkum (Speckstein) oder Flüssigkunststoff, um höhere Gewinnspannen zu erzielen oder eine bessere Qualität der Cannabisprodukte vorzutäuschen. In der Fachliteratur finden sich Berichte, gemäss denen diese Verunreinigungen zu ernsthaften gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei Konsumierenden geführt haben. Berichtet wird auch über Verunreinigungen mit Pflanzenschutzmitteln. Auch hier sind gesundheitliche Schäden nicht auszuschliessen.

Die Gesundheitsgefährdung durch Verunreinigungen hängt insbesondere von der Form des Cannabiskonsums ab. Sie ist beim Konsum als so genannte Joints deutlich höher, als wenn der Konsum über Wasserpfeifen usw. erfolgt. Beim Konsum von Cannabisprodukten in Form so genannter Joints ist neben der schädlichen Wirkung der Verunreinigungen eine Gesundheitsgefährdung auch schon alleine durch diese Konsumform gegeben, da ähnlich wie beim Konsum von Zigaretten Teerstoffe inhaliert werden.

3. Zusammenfassung

Mit Beschluss des Grossen Rates vom 21. November 2012 wurde der Anzug Tanja Soland und Konsorten betreffend Pilotversuch zum kontrollierten Verkauf von Cannabis stehen gelassen. Geprüft werden sollte daraufhin die Option einer geregelten Cannabisabgabe im Rahmen eines medizinischen Forschungsprojektes. Eine eingesetzte Arbeitsgruppe des Kantons Basel-Stadt und der Stadt Zürich ist zum Schluss gekommen, dass eine kontrollierte Cannabisabgabe zu medizinischen Zwecken der falsche Weg ist. Es handelt sich bei Cannabis um eine Substanz, bei deren Konsum man in den meisten Fällen nicht von Krankheit oder Behandlungsbedürftigkeit reden kann. Ein Forschungsprojekt würde aber Teilnehmende bedingen, die krank und behandlungsbedürftig sind. Die in Genf politisch breit abgestützte Idee zur Reglementierung des Zugangs zu Cannabis versteht sich als notwendiger Schritt für mehr Sicherheit in der Stadt Genf. Die Ausgangslagen in Basel und Genf sind aber vollkommen unterschiedlich. Im Gegensatz zu Genf ergibt sich aus der Sicherheitslage in Basel keine Notwendigkeit zum Handeln. Der Kanton Basel-Stadt wird aber weiterhin gemeinsam mit dem Kanton Genf, den Städten Zürich und Bern sowie anderen interessierten Städten zeitgemässe gesellschaftliche Formen des Umgangs mit Cannabis evaluieren. Alles Weitere wird von den politischen Entscheidungsträgern und den gesetzlichen Rahmenbedingungen vorgegeben. Gemäss Art. 8 Abs. 5 des Betäubungsmittelgesetzes ist für eine kontrollierte Cannabis-Angabe in jedem Fall zwingend eine Ausnahmegewilligung des BAG erforderlich.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin